

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 9. September 2005 eingereichten und begründeten Motion (TGR Oktober 2005, S. 1379) unterstreichen die Grossrätinnen Claudia Cotting und Claire Peiry-Kolly, dass im heutigen Sozialhilfegesetz (SHG) ein echtes Ungleichgewicht zwischen den Gemeinden jedes Bezirks bestehe, was die Übernahme der Sozialhilfekosten angehe. Um dies zu belegen, berufen sie sich auf die Netto-Finanzlasten nach Bezirk zu Lasten der Gemeinden im Jahr 2004 (nach Abzug persönlicher Rückerstattungen, des Kantonsanteils, des Anteils anderer Kantone und des Anteils, der unter die Sozialhilfeabkommen mit Frankreich und Deutschland fällt).

2004	Materielle Hilfe netto zu Lasten der Bezirke	%	Bevölkerun g	Fr. je Einw.	Bevölkerung am 31.12.2003
Saane	5'430'414.90	57.29	34.11%	64.55	84'144
Sense	1'142'637.50	12.05	15.80%	29.30	38'969
Greyerz	851'181.25	8.98	16.22%	21.30	40'001
See	994'083.45	10.49	11.99%	33.60	29'574
Glane	391'890.65	4.13	7.45%	21.30	18'388
Broye	369'487.55	3.90	9.06%	16.55	22'339
Vivisbac h	299'995.80	3.16	5.37%	22.65	13'241
TOTAL	9'479'691.10	100	100%	Durchschnitt 38.45	246'656

Nach Auffassung der Grossrätinnen war ein etwas protektionistischer Änderungsantrag, der jedem Bezirk seine eigenen Lasten zuschob, der Grund dafür, dass der im November 1998 erfolgte Vorschlag des Staatsrats an den Grossen Rat (s. Art. 34a Abs.1), der darauf hinzielte, 50% der zu Lasten der Gemeinden verbleibenden Kosten nach Artikel 32a unter allen Gemeinden des Kantons aufzuteilen, abgelehnt wurde. Das Projekt des Staatsrats sei in die richtige Richtung gegangen.

Es treffe zu, dass die Kantonshauptstadt ein anonymerer Ort für bestimmte Sozialhilfebezüger sei. Im Jahr 2004 kamen die Gemeinden des Saanebezirks (34,11 % der Kantonsbevölkerung) für 57,29 % der Sozialhilfe-Finanzlast der Gemeinden auf, nach Abzug des Kantonsanteils, des Anteils anderer Kantone und des Anteils, der unter die obgenannten Sozialhilfevereinbarungen fällt. Nach Auffassung der Motionärinnen kann man dem Saanebezirk keinen übertriebenen Eifer in der Gewährung von Sozialhilfe vorwerfen. Die Verantwortlichen sind achtsam und die Bemühungen tragen Früchte, ist doch der Gesamtbetrag im Vergleich zu 2003 leicht rückläufig.

Angesichts der oben aufgeführten Zahlen ersuchen die Motionärinnen um eine Änderung des Sozialhilfegesetzes, was die Aufteilung der Sozialhilfekosten angeht, die zu Lasten der Gemeinden bleiben; eine Änderung in dem Sinne, dass diese Lasten künftig nicht mehr unter allen Gemeinden des Bezirks, sondern unter allen Gemeinden des Kantons aufgeteilt werden.

Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat bezüglich der Grossratsdebatte, auf die sich die Motionärinnen beziehen, etwas berichtigen, denn ihre Behauptung ist teilweise falsch. In seiner Botschaft Nr. 116 vom 20. Oktober 1998 an den Grossen Rat machte der Staatsrat effektiv zwei das

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 betreffende Änderungsvorschläge in Bezug auf die Verteilung der Sozialhilfekosten, die zu Lasten der Gemeinden bleiben. Der erste Vorschlag (s. Art. 34 des Gesetzesentwurfs) betrifft die Aufteilung der Ausgaben für materielle Hilfe (9 479 691 Franken im Jahr 2004) unter allen Gemeinden des Bezirks und nicht mehr unter allen Gemeinden des regionalen Sozialdienstes, den sie eingesetzt haben. Der zweite Vorschlag (s. Art. 34a des Gesetzesentwurfs) betrifft die Aufteilung des Aufwands, der unter die Betriebskosten der Organisatoren von sozialen Eingliederungsmassnahmen (143 253 Franken im Jahr 2004), die Kosten der spezialisierten Sozialdienste (660 937 Franken im Jahr 2004), die Ausbildungskosten und die Kosten der Evaluation des kantonalen Systems fällt, unter allen Gemeinden des Kantons (s. Seite 27, 38 und 39 der erwähnten Botschaft und Seite 5 des dazugehörigen Gesetzesentwurfs). Somit schlug der Staatsrat in seiner Botschaft nur für diese zweite Kostenkategorie eine Aufteilung auf Kantonsebene vor. Finanziell ging es nicht um das Gleiche. Und nur in diesem zweiten Punkt folgte der Grosse Rat dem Antrag des Staatsrats nicht, sondern er zog eine Aufteilung nach Bezirk vor (s. Art. 34 SHG), ob es sich nun um die Kosten der materiellen Hilfe (s. Art. 32 SHG) oder die Betriebskosten der Organisatoren sozialer Eingliederungsmassnahmen und die Kosten der spezialisierten Sozialdienste (s. Art. 32a SHG) handelt. Es sei hier daran erinnert, dass diese Gesetzesänderungen, die am 26. November 1998 vom Grossen Rat verabschiedet wurden und am 1. Januar 2000 in Kraft traten, schon eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bestehenden System und ein eindeutiges politisches Signal waren : zum einen die Anerkennung der Notwendigkeit einer interkommunalen Solidarität in Berücksichtigung der Rollen, welche die Hauptorte der Bezirke spielen, und zum anderen die Wahrung der regionalen Entitäten nach Bezirk statt einer kantonalen Aufteilung. Einige Zahlen illustrieren diese interkommunale Solidarität gegenüber den Bezirkshauptorten beziehungsweise den grossen Gemeinden für den Saanebezirk :

Gemeinden	Aufteilung regionaler Sozialdienst (in Fr.)	Aufteilung Bezirk (in Fr.)
Arconciel	10'793	41'572
Freiburg	3'655'995	2'247'538
Alterswil	28'103	53'053
Düdingen	327'991	213'834
Tafers	40'973	77'150
Botterens	7'039	6'698
Bulle	301'558	287'241
Agriswil	3'124	4'121
Murten	266'031	197'825
Auboranges	1'998	4'509
Romont	247'236	104'855
Autavaux*	3'221	3'221
Estavayer-Le-Lac*	80'649	80'649
Attalens	52'590	53'125
Châtel-St-Denis	145'749	114'920

* Die Gemeinden des Broyebezirks haben beim Inkrafttreten des SHG am 1. Juli 1994 einen einzigen regionalen Sozialdienst errichtet

Die Art der interkommunalen Aufteilung der kommunalen Finanzlasten für die Sozialhilfe war stets Gegenstand einer leidenschaftlichen Debatte, sowohl anlässlich des Gesetzesentwurfs von 1991 (Übergang von der Aufteilung "zu Lasten der Wohngemeinde" zur Aufteilung "zu Lasten des Gemeinden, die den regionalen Sozialdienst errichtet haben") als auch anlässlich des Gesetzesentwurfs von 1998 (Übergang von der Aufteilung "innerhalb des regionalen Sozialdienstes" zur Aufteilung "innerhalb des Bezirks"). Diese Debatte ist heute nach wie vor spürbar. Dies zeigt sich an der Antwort des Vorstands des Verbandes freiburgischer Gemeinden, der von der Direktion für Gesundheit und Soziales zu diesem Thema befragt wurde und sich wie folgt äusserte : "Der Vorstand, bestehend aus zwei Vertretern jedes Bezirks und einem Vertreter der Stadt Freiburg, hat diese Motion ausführlich debattiert. Die intensive

Diskussion hat ergeben, dass es uns aufgrund der stark divergierenden Interessen nicht möglich ist, Stellung zu nehmen".

Der Staatsrat stellt fest, dass die Regionalisierung und die Professionalisierung der Sozialhilfe, die Einsetzung von unabhängigen Sozialkommissionen für die Gewährung oder Verweigerung materieller Hilfe und die Einsetzung verbindlicher Richtsätze für die materielle Hilfe gemäss Erlass des Staatsrats (lauter Bestimmungen, die im SHG von 1991, dann von 1998 verankert wurden) zu einer einheitlichen Doktrin und einer Gleichbehandlung in den 24 im Kanton tätigen regionalen Sozialdiensten geführt haben. Demzufolge kann der "Sozialhilfetourismus" kein Argument mehr gegen eine kantonale Solidarität mehr sein. Was diesen letzten Punkt anbelangt, so geht aus einer Studie, die 2003 von den vier Schulen für soziale Arbeit im Rahmen der FH-GS in sieben Kantonen der lateinischen Schweiz durchgeführt wurde und von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) in Auftrag gegeben war, hervor, dass ein "Sozialhilfetourismus" (strategische Praxis, die darin besteht, einen Wohnort zu suchen, nachdem man die ressourcenabhängigen Sozialleistungen verglichen hat, und dann in den Kanton oder die Gemeinde zu ziehen, der oder die am vorteilhaftesten ist), nicht besteht. Nicht zu leugnen hingegen ist die Anziehungskraft von Kantonshauptorten, Städten und urbanen Zentren für bedürftige Personen; diese besteht nicht nur in einer garantierten Anonymität (auf welche die Motionärinnen hinweisen), sondern auch in einem grösseren und vielfältigeren Angebot von Möglichkeiten, eine Beschäftigung, eine Wohnung zu finden, von Möglichkeiten der ausserschulischen Betreuung, einer Ausbildung, einer künstlerischen oder sportlichen Betätigung.

Im Übrigen hebt der Staatsrat hervor, dass heute schon neun Kantone in der Schweiz eine interkommunale Aufteilung auf Kantonsebene vorziehen. Was die finanziellen Auswirkungen eines Wechsels in der interkommunalen Aufteilung im Sinne der Motionärinnen angeht, so ist die unten stehende Tabelle zur Kenntnis zu nehmen, die einen Vergleich der drei Arten interkommunaler Aufteilung (regionaler Sozialdienst, Bezirk, Kanton) der zu Lasten der Gemeinden gehenden Kosten materieller Hilfe nach SHG ermöglicht.

Kommunale Finanzlasten materielle Hilfe SHG 2004			
Gemeinden	Verteilung regionaler Sozialdienst (in Fr.)	Verteilung Bezirk (in Fr.)	Verteilung Kanton (in Fr.)
Arconciel	10'793	41'572	27'179
Freiburg	3'655'995	2'247'538	1'479'881
Alterswil	28'103	53'053	65'631
Düdingen	327'991	213'834	263'020
Tafers	40'973	77'150	94'949
Botterens	7'039	6'698	11'641
Bulle	301'558	287'241	496'104
Agriswil	3'124	4'121	4'626
Murten	266'031	197'825	221'269
Auboranges	1'998	4'509	7'466
Romont	247'236	104'855	169'610
Autavaux*	3'221	3'221	7'012
Estavayer-Le-Lac*	80'649	80'649	173'615
Attalens	52'590	53'125	84'473
Châtel-St-Denis	145'749	114'920	181'875

* Die Gemeinden des Broyebezirks haben beim Inkrafttreten des SHG am 1. Juli 1994 einen einzigen regionalen Sozialdienst errichtet.

Aufgrund dieser Zahlen beantragt Ihnen der Staatsrat, die heutige Verteilung (Verteilung nach Bezirk) beizubehalten und ersucht Sie, diese Motion abzuweisen.

Freiburg, den 28. März 2006